

RS OGH 1997/5/13 4Ob119/97x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.05.1997

Norm

UVG §4 Z2

Rechtssatz

Der Umstand, daß Aufenthalt und Lebensverhältnisse des Unterhaltsschuldners derzeit unbekannt sind, hindert eine Bevorschussung nicht, soll doch gerade in einem solchen Fall der Vorschuß nach dem Willen des Gesetzgebers gewährt werden (hier:

Unterhaltsschuldner hält sich im Ausland auf; weder sein Aufenthalt noch sein Einkommen können ermittelt werden).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 119/97x

Entscheidungstext OGH 13.05.1997 4 Ob 119/97x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107559

Dokumentnummer

JJR_19970513_OGH0002_0040OB00119_97X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at